

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL S.501) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ThürKAG vom 07.08.1991 (GVBL.S. 329) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Tastungen** in der Sitzung am 15.12.1994 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

- Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Konzerte und Theaterveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1.-4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit idF. vom 28.06.1990 (GBBL. I S. 1221) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automatischen (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme gem. § 1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn sie
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als " wertvoll" oder " besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder

b) vom Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;

das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen, Behörden oder Betrieben sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
5. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
6. Veranstaltungen auf Schützenfesten-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
7. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
8. Tanzunterricht einschließlich eines "Mittel- und eines Abschlußballes", sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
9. Zirkusveranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

In Fällen des § 9 gilt der Halter als Veranstalter.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung der Eintrittskarte oder sonstigen Ausweisungen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme Abs 4 zu erheben ist.
4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beiträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie mit einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe der Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet ist, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind dem Teilnehmer zu belassen und von diesem der Gemeinde Tastungen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Gemeinde Tastungen vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten mindestens drei Monate aufzubewahren sind.

...

5. Die Gemeinde Tastungen kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen, Konzerte und Theaterveranstaltungen
(§ 1 Nr.1) | 5 v. Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§1 Nr.3) | 5 v. Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen
(§1Nr.2,4und 6) | 5 v. Hundert |

des Preises oder Entgelts

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

- Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Tastungen abzurechnen.
Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Tastungen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- Die Gemeinde Tastungen setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- Soweit die Gemeinde Tastungen nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
- Bei verspäteter Abgabe der Kartenabrechnung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. Hundert der festgesetzten Steuer erhoben werden.

Pauschsteuer

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und - Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - bei Aufstellung in Gaststätten
Kantinen oder ähnl. Räumen **45,00 DM**
 - bei Aufstellung in Spielhallen **90,00 DM**

- | | |
|--|-----------|
| 2. Musikautomaten | 15,00 DM |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnl. Räumen | 15,00 DM |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 30,00 DM |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben | 800,00 DM |

Dieser Steuersatz gilt auch für variabel programmierbare Geräte, sofern sie mit einem Spiel programmiert werden, das die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Für Spiele gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeiten die Steuersätze gemäß Nr. 1a und b.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde Tastungen
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1.-4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15. 08., und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
3. Die Gemeinde Tastungen kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde Tastungen vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von der bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt 1,00 DM für jede angefangenem 10 qm Veranstaltungsfläche, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 DM für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer, bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

___ Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgebendlichen Steuersätze.
2. Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2,3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

1. Vergnügen gewerblicher Art im Sinne von § 1, die in der Gemeinde Tastungen veranstaltet werden, sind bei dem Ordnungsamt der VG "Lindenberg/Eichsfeld" spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Tastungen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen § 4 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Die in § 9 Nr. 4 aufgeführten Geräte sind in der Anmeldung entsprechend zu bezeichnen.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die Benutzung von Programmen im Sinne von § 9 Nr. 4. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde Böseckendorf entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Tastungen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

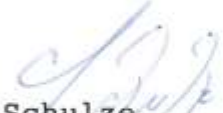
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Vergnügungssteuersatzung wird gleichzeitig aufgehoben.

Tastungen, den 27.02.1995


Schulze
Bürgermeister

